

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.295.585

Wien, 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6405/J vom 22. April 2021 der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird bemerkt, dass nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen besteht, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Zu 1., 10., 11., 18., 19., 26. bis 28., 35., 36., 43. bis 46.:

Gemäß K-Regel 15.1.1. des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) haben die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die

Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Dieser Bericht ist auf der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft zu veröffentlichen (K-Regel 12.1. B-PCGK 2017). Dasselbe gilt gemäß L-Regel 60 in Verbindung mit C-Regel 61 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCK) auch für börsennotierte Unternehmen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden (§ 98 Abs. 1 AktG bzw. § 31 Abs. 1 GmbHG). In börsennotierten Aktiengesellschaften sind hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates die Vergütungspolitik und der Vergütungsbericht zu erstellen und auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen (§ 98a AktG in Verbindung mit § 78b Abs. 3 AktG).

Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sind gemäß K-Regel 15.1.3. B-PCGK 2017 im Corporate Governance Bericht darzustellen, weswegen hinsichtlich der Höhe der Vergütungen auf die öffentlich abrufbaren Corporate Governance Berichte verwiesen wird. Hinsichtlich börsennotierter Aktiengesellschaften wird auf den Corporate Governance Bericht bzw. auf die auf der Internetseite veröffentlichte Vergütungspolitik bzw. den Vergütungsbericht verwiesen.

Aus dem Corporate Governance Bericht der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) für das Jahr 2019 gehen aus Punkt 4. Vergütungsbericht die Bezüge von MMag. Schmid (inklusive Sach- und Sozialaufwendungen) im Geschäftsjahr 2019 hervor. Zudem wird darin festgehalten, dass MMag. Schmid alle Ansprüche auf Bezüge und sonstige vermögenswerte Vorteile aus seiner Tätigkeit in den Aufsichtsräten der OMV AG, der Telekom Austria AG, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG), der ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE), der Österreichischen Lotterien GmbH (ÖLG) und der Verbund AG an die ÖBAG abgetreten hat.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2. bis 9. verwiesen.

Zu 2. bis 9.:

Die Bestellung des Vorstandes sowie der Abschluss und die Ausgestaltung seines Dienstvertrages fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Gemäß § 9 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung der ÖBAG hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in sonstigen Beschlüssen die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat dabei auch Betragsgrenzen festzulegen.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 12., 20., 29., 37., 47., 56. und 74.:

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 13. bis 15., 21. bis 23., 30. bis 32., 38. bis 40. sowie 48. bis 50.:

Nach der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft (AG) (§ 87 Abs. 1 AktG) bzw. Gesellschafterbeschluss in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) (§ 30b Abs. 1 GmbHG) und der Annahme des Mandates besteht ein verbandsrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft. Dem BMF liegen keine Informationen dazu vor, dass ein (Anstellungs-)Vertrag oder ein sonstiger Vertrag zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und der jeweiligen Gesellschaft abgeschlossen wurde.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates in der OMV AG, der Telekom Austria AG, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) sowie deren Tochtergesellschaft Austrian Real Estate GmbH (ARE) erfolgt durch die jeweilige Haupt- beziehungsweise Generalversammlung, in der deren Gesellschafter, darunter die ÖBAG, die Anteilsrechte wahrnehmen. Dasselbe gilt für die Verbund AG hinsichtlich der die ÖBAG mit der Beratung und Durchführung des Beteiligungsmanagements in Bezug auf die von der Republik Österreich (Bund) gehaltenen Anteile betraut wurde (§ 7a Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000).

Gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 ist der Vorstand der ÖBAG unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jederzeit über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG zu berichten sowie vierteljährlich einen schriftlichen Bericht zu allen wesentlichen Fragen der ÖBAG sowie zum Beteiligungsmanagement gemäß §§ 7 und 7a ÖIAG-Gesetz 2000 zu erstatten. Dazu zählt auch die Berichterstattung über erfolgte Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG.

Hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates in AGs wird des Weiteren auf die im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Protokolle der Hauptversammlungen der jeweiligen AG verwiesen.

Zu 16., 24., 33., 41. und 51.:

Der Vorschlag und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der von der ÖBAG in den Haupt- bzw. Generalversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden oder aufgrund von Verträgen mit Dritten zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG (§ 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000).

§ 5 Abs. 2 und 3 ÖIAG-Gesetz 2000 enthalten Regelungen hinsichtlich der Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern der ÖBAG-Beteiligungsgesellschaften. Zudem haben die vorgeschlagenen Personen vor ihrer Wahl den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten (§ 87 Abs. 2 AktG bzw. § 30b Abs. 1a GmbHG).

In AGs hat der Aufsichtsrat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 92 Abs. 1 AktG). In GmbHs sind durch den Aufsichtsrat aus seiner Mitte ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen (§ 30g Abs. 1 GmbHG).

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten der Unternehmensorgane der ÖBAG bzw. des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 17., 25., 34., 42. und 52.:

Zum Beginn der jeweiligen Funktionsperiode wird auf den öffentlich abrufbaren Corporate Governance Bericht der jeweiligen Gesellschaft (K-Regel 15.2.6. B-PCGK 2017 bzw. C-Regel 58 ÖCGK), in dem unter anderem das Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Überwachungsorgans anzugeben ist, sowie hinsichtlich AGs auch auf die im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Protokolle der jeweiligen Hauptversammlungen verwiesen.

Zu 53. bis 55. sowie 57. bis 61.:

Gemäß § 30b Abs. 1 GmbHG iVm § 9 Abs. 1 des im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrages der Österreichische Lotterien GmbH (ÖLG) werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen gemäß § 30b Abs. 1a GmbHG der Generalversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Gemäß § 19 Abs. 2 Glücksspielgesetz (GspG) ist ein Mitglied des Aufsichtsrates der ÖLG über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen. MMag. Schmid wurde mit Schreiben des BMF vom 19.5.2017 als Mitglied des Aufsichtsrates der ÖLG nominiert und in der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 20.6.2017 mit Wirkung ab 1.7.2017 zum Mitglied des Aufsichtsrates der ÖLG gewählt.

Gemäß § 9 Abs. 13 des im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrages der ÖLG erhält jedes Aufsichtsratsmitglied als Ersatz für seine Barauslagen ein Anwesenheitsgeld für jeden Tag, an dem eine oder mehrere Sitzungen des Aufsichtsrates oder seines Ausschusses abgehalten werden, sowie eine jährliche Vergütung, welche von der Generalversammlung durch Beschluss festzusetzen ist. Die Generalversammlung besteht aus den Gesellschaftern der ÖLG, darunter der Casinos Austria AG (CASAG), weswegen Fragen zum Anwesenheitsgeld und der Vergütung keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten umfassen und sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst sind.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1., 10., 11., 18., 19., 26. bis 28., 35., 36., 43. bis 46. bzw. 13. bis 15., 21. bis 23., 30. bis 32., 38. bis 40., 48. bis 50. sowie 90. verwiesen.

Zu 62. bis 70.:

Die Industriellenvereinigung (IV) ist die freiwillige und unabhängige Interessenvertretung der österreichischen Industrie. Die vorliegenden Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 71. bis 73. sowie 75. bis 79.:

MMag. Schmid war im Zeitraum vom 14.3.2018 bis 23.4.2019 Mitglied des Aufsichtsrates der KA Finanz AG.

Gemäß § 87 Abs. 1 AktG werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen gemäß § 87 Abs. 2 AktG der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Hinsichtlich der Bestellung von MMag. Schmid in den Aufsichtsrat der KA Finanz AG wird auf das im öffentlichen Firmenbuch abrufbare Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung der KA Finanz AG am 14.3.2018 verwiesen.

Die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates der KA Finanz AG erfolgt in der jährlichen Hauptversammlung und die Höhe der (ausbezahlten) Aufsichtsratsvergütung kann sowohl dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Protokoll der jeweiligen Hauptversammlung als auch den auf der Internetseite der KA Finanz AG abrufbaren Corporate Governance Berichten entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 13. bis 15., 21. bis 23., 30. bis 32., 38. bis 40. sowie 48. bis 50. verwiesen.

Zu 80. bis 89.:

Innerhalb des Vollziehungsbereiches des BMF und der Unternehmen, an denen das BMF die Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) ausübt, übt MMag. Schmid – abgesehen von seiner Tätigkeit als Vorstand der ÖBAG und als Mitglied des Aufsichtsrates der ARE

Austrian Real Estate GmbH (ARE), der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG), der Österreichische Lotterien GmbH (ÖLG), der OMV AG, der Telekom Austria AG und der Verbund AG– keine weiteren Vorstands-, Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsratsfunktionen aus. Ebenso wird auf die Beantwortung zu Frage 90. verwiesen.

Zu 90.:

Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG fällt die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer AG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates.

MMag. Schmid hat mit Schreiben vom 8. Juni 2021 sein Aufsichtsratsmandat in der ÖLG mit Wirkung vom selben Tag vorzeitig zurückgelegt. Dasselbe gilt laut Medienberichten auch für sämtliche andere Aufsichtsratsmandate und er hat seine Vorstandstätigkeit in der ÖBAG mit Wirkung vom 8. Juni 2021 beendet.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

